

Nr. 4296994

ZAHLREICHE VORSCHRIFTEN BEIM VERKAUF VON WEIN BEACHTEN

Weinverkauf ins Ausland

Grundsätzliches

Innerhalb der der 27 EU-Staaten gibt es keine Zollgrenzen, so dass sich Ware frei bewegen kann. Allerdings bestehen noch immer unterschiedliche Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuersätze. Obwohl in Deutschland keine Verbrauchsteuer auf Wein (Steuersatz = 0) erhoben wird, sind beim Transport innerhalb der EU verbrauchsteuerrechtliche Vorschriften und Formalien zu beachten.

Bei der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuer wird zwischen der Lieferung an Unternehmer und Privatpersonen unterschieden.

Weinlieferungen an Unternehmen im EU-Ausland (B2B)

Für den gewerblichen Handel zwischen Unternehmen gilt immer das Bestimmungsland-Prinzip das bedeutet, dass der Wein mit den Steuersätzen des Bestimmungslandes belastet wird.

> Winzer liefert also ohne Umsatzsteuer von Italien nach Deutschland Der deutsche Unternehmer-Kunde meldet einen innergemeinschaftlichen Erwerb mit 19% USt an.

Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuer wird dies durch die Verwendung der sogenannten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-IdNr.) 🖸 sichergestellt. Die USt.-IdNr. ist nicht mit der vom zuständigen Finanzamt erteilten Steuernummer identisch. Die USt.-IdNr. kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. 🖸 Die Angabe einer gültigen USt.-IdNr. des Lieferanten und des Erwerbers in der Rechnung ist beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr zwischen Unternehmen für eine umsatzsteuerfreie Lieferung immer erforderlich. Daher empfiehlt sich eine Überprüfung der USt.-IdNr. beim Bundeszentralamt für Steuern. 🛂

Pauschalierende Landwirte dürfen laut Umsatzsteuergesetzt keine Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen. Wir empfehlen Rücksprache mit einem Steuerberater.

Verbrauchssteuer

Hinsichtlich der Verbrauchssteuer muss bei Lieferungen von Wein an einen Unternehmer ins EU-Ausland unterschieden werden ob die Beförderung "unter Steueraussetzung" oder im "steuerrechtlich freien Verkehr" erfolgt.

Bei der Beförderung von Wein "unter Steueraussetzung" [2] bleibt die Verbrauchsteuer des jeweiligen Mitgliedsstaates ausgesetzt. Grundsätzlich muss jeder Gewerbetreibende, der Wein innerhalb der EU exportieren möchte, bei dem für ihn zuständigen Hauptzollamt eine Verbrauchssteuernummer beantragen. Der Lieferant sollte sich vor Versand vergewissern, dass der Empfänger über eine entsprechende Berechtigung zum Bezug von Wein in Form einer gültigen Verbrauchsteuernummer verfügt. Dies kann online über die SEED-Datenbank 🖸 (System of Exchange of Excise Datas) der EU-Kommission erfolgen oder in Deutschland bei der "Zentralstelle Verbrauchsteuer-Auskunftsersuchen" beim Hauptzollamt Stuttgart, Telefon 0711 9 22 21 46 oder per E-Mail zvs@hz-as.bfinv.de 🖸 nachgefragt werden.

Die Überwachung der Beförderung unter Steueraussetzung innerhalb der EU erfolgt auf elektronischem Wege mittels des Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System 🔼).

In Deutschland wird keine Verbrauchsteuer auf Wein (Steuersatz = 0) erhoben. Wird Wein aus Deutschland direkt in einen EU-Mitgliedsstaaten geliefert, in dem die Verbrauchssteuer auf Wein ebenfalls null Euro beträgt, befindet sich der Wein bei Lieferung im "steuerrechtlich freien Verkehr". Es ist ein vereinfachtes Begleitdokument (VBD) in dreifacher Ausführung beizulegen. Dieses Dokument besteht aus drei Exemplaren, das erste verbleibt im Betrieb des Lieferers und die Exemplare zwei und drei begleiten die Weinlieferung und werden im Empfängerland bei der zuständigen Zollstelle vorgelegt. Exemplar 2 bleibt dann beim Empfänger und das dritte Exemplar wird dem deutschen Versender als Nachweis zurückgesandt. Eine Übersicht, welcher EU-Mitgliedstaat eine Verbrauchssteuer auf Wein erhebt 🖸 , finden Sie auf der Zollseite. Der Empfänger hat den Bezug des Weins vor Beginn der Beförderung dem für ihn zuständigen Zollamt mitzuteilen und bekommt dann eine Bezugsnummer zugeteilt, welche er zusammen mit der vollständigen Adresse seines Zollamts an den Versender weitergibt. Der Versender trägt diese Daten wiederum ins VBD ein.

Lieferung an Privatpersonen im EU-Ausland (B2C Versandhandel)

Verkauft ein Unternehmer Wein an einen Privatkunden im EU-Ausland, kommt es darauf an ob der Wein in Deutschland abgeholt oder geliefert wird.

Bei Weinlieferungen an Privatpersonen ins EU-Ausland muss die Umsatzsteuer des Bestimmungslandes vom Versender in Rechnung gestellt werden. Der Versender muss sich umsatzsteuerlich im betreffenden EU-Staat registrieren lassen, erhält dort eine Steuernummer und führt die ausländische Steuer im Bestimmungsstaat ab. Steuerschuldner ist der Versandhändler. In der Praxis heißt das, dass ab der ersten verkauften Flasche Wein Steuerpflicht für Verbrauchsund Umsatzsteuer im anderen EU-Staat vorliegt. Freimengen existieren nicht. Für die Verbrauchsteuer muss sich der Versender vor Lieferung der Ware bei der für den Empfänger zuständigen Zollbehörde als "Versandhändler" registrieren lassen und dort in der Regel eine Sicherheit in Höhe der anfallenden Verbrauchssteuer hinterlegen. Die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist vor dem erstmaligen Versand außerdem bei dem für das Unternehmen zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen.

Wir empfehlen einen steuerlichen Beauftragten (Fiskalvertreter) einzuschalten. In einigen Mitgliedstaaten ist dieser sogar Pflicht. Ein Fiskalvertreter wird Steuerschuldner anstelle des Versenders. Der Versender übermittelt dem Fiskalvertreter vor Versand die Sendungsdaten. Der Fiskalvertreter sorgt für die steuerliche Abwicklung und lässt dem Versender die entsprechende Dokumentation inkl. Begleitpapiere zukommen.

Bei Abholung durch ausländische Privatpersonen, die den Wein über die Grenze nach Hause mitnehmen, weist der Verkäufer die Umsatzsteuer von 19 % aus. Bis zu einer Richtmenge von 90 Liter pro Person kann der Käufer Wein über die deutsche Grenze in das EU-Ausland mitnehmen ohne dass Verbrauchssteuerpflicht entsteht. Allerdings gilt dies nur, wenn die Ware von ihm persönlich transportiert wird. Eine Erstattung der Umsatzsteuer für Privatpersonen ist nicht möglich.

Export in Drittländer

Beim Export von Wein in Drittländer sind beim Transport innerhalb der EU-Grenzen die Vorschriften des Transport von verbrauchsteuerpflichtiger Ware zu beachten. Zusätzlich sind die Zollvorschriften für den Export aus der EU 🔀 zu beachten. Bei Sendungen über 1000 EUR ist die Abgabe einer Zollanmeldung notwendig, zur Identifizierung benötigen Sie eine EORI-Nummer [2] die förmlich zu beantragen ist.

Importvorschriften von Drittländern

Nähere Informationen zur Einfuhr in Drittländern stellt das Exportportal der IHK Trier 🔼 zur Verfügung. Mitglieder der IHK Trier haben kostenlosen Zugang, andere interessierte Unternehmen können für 50 Euro jährlich einen Zugang erwerben.

Einige Länder verlangen bei der Einfuhr von Wein Ursprungszeugnisse, die durch eine IHK bescheinigt werden.

Hinweise in englischer Sprache finden Sie auch in der Market Access data base, 🖸 einer kostenfreien Datenbank der Europäischen Union (Land aus der Laufleiste heraussuchen und die ersten 6 Stellen der Statistischen Warennummer 🗘 eingeben).

Amtliche Exportbescheinigung für Wein

Einige Staaten außerhalb der EU fordern von den deutschen Wein- Exporteuren behördliche Bescheinigungen, die unter anderem die Konformität der Erzeugnisse mit den hier geltenden Vorschriften bestätigt. Werden solche Exportbescheinigungen verlangt, (z.B.: "Certificate of Free Sale" bzw. "Health Certificate") sind in Rheinland-Pfalz folgende Stellen zuständig:

Qualitäts- und Prädikatswein (Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung [g.U.])

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Haus der Landwirtschaft

Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach

Telefon: +49(671) 793-1112 Telefax: +49(671) 793-1199

E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de [2]

Landwein (Wein mit geschützter geographischer Angabe), deutscher und ausländischer Wein sowie aromatisierte Weinerzeugnisse

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD Trier)

Referat 41

Willy-Brandt-Platz, 54290 Trier

Telefon: +49(651) 9494-557 Fax: +49(651) 9494-170

E-Mail: weinueberwachung@add.rlp.de 🖸

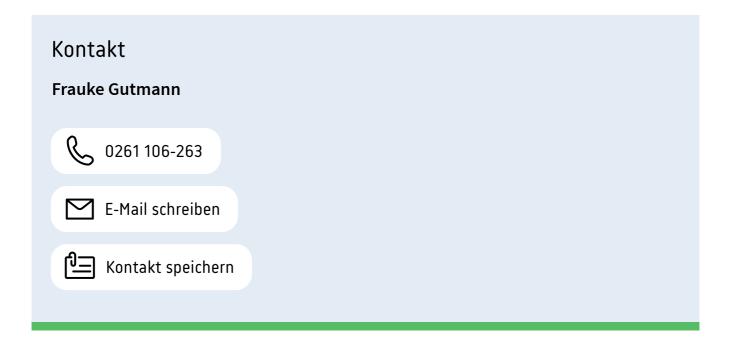
Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein

Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltungen 🗹 sowie Lebensmittelüberwachung der Stadtverwaltungen. 🖸

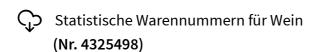
Teilweise fordern einzelne Staaten zusätzlich, dass die Bescheinigung mit einer besonderen Form staatlicher Beglaubigung 🖸 (sog. Apostille) versehen ist.

Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und ersetzen in keinem Fall eine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung. Die Informationen erheben keine Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernimmt die IHK Koblenz keine Gewähr.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen IHK 🖸 in Verbindung.



Weitere Informationen



Nr. 4296994

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Unsere Anschrift:

IHK Koblenz Schlossstraße 2 56068 Koblenz

So erreichen Sie uns:

service@koblenz.ihk.de

& 0261 106-0

© IHK Koblenz

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.